

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über einen zweiten Teilnahmewettbewerb
zu Vorhaben für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen
(KINDER STÄRKEN 2.0)
Vom 2. Februar 2023**

I. Hintergrund

Der Anteil der Kinder im Freistaat Sachsen, die vor ihrer Einschulung aufgrund von Auffälligkeiten im sprachlichen und sozial-emotionalen Bereich Benachteiligungen bzw. Bildungs- und Entwicklungsrisiken aufweisen, ist nach wie vor auf einem zu hohen Niveau.

Vielfältige Ursachen, die zum Beispiel in der Persönlichkeit des Kindes, in der Familie, aber auch im sozialen Umfeld liegen, führen zu Lern- und Lebenserschwernissen dieser Kinder. Die betroffenen Kinder weisen sozial-emotionale Auffälligkeiten wie zum Beispiel Verhaltensauffälligkeiten (dissoziales oder aggressives Verhalten gegenüber anderen Kindern und/oder pädagogischen Fachkräften oder auch ausgeprägte Ängstlichkeit, vermindertes Selbstbewusstsein) sowie Sprachauffälligkeiten, Schwierigkeiten mit der Grob- und Feinmotorik, der Koordination oder der Konzentrationsfähigkeit auf. Dies kann sich später in der Schule fortsetzen und die Kinder an einem erfolgreichen Lernen hindern.

Kindertageseinrichtungen, in denen ein besonders hoher Anteil derart benachteiligter Kinder zu verzeichnen ist, stehen vor besonderen pädagogischen Herausforderungen. Gleichzeitig sind diese als Lern- und Lebensort dafür prädestiniert, negative Auswirkungen belasteter Lebenslagen bereits in den frühen Kindheitsjahren zu kompensieren bzw. abzubauen.

Um herkunftsbedingte Benachteiligungen der Kinder auszugleichen, ihre Chancengleichheit sowie den Zugang zu Bildungs- und Gesundheitskompetenzen zu fördern und ihnen ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen, brauchen diese Kinder eine zusätzliche Unterstützung.

II. Gegenstand der Bekanntmachung und Ziele der Förderung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Ziffer II Buchstabe D „Vorhaben für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen“ der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021 – 2027 vom 19. Mai 2022 (SächsABl. S. 631), zuletzt geändert durch die Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Kultus zur Änderung der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021 – 2027 vom 17. Oktober 2022 (SächsABl. S. 1283).

Mit dieser Bekanntmachung sollen gemäß Ziffer II Buchstabe D Nummer 1.1 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021 – 2027 weitere geeignete Vorhaben in Kindertageseinrichtungen mit einem besonders hohen Anteil an Kindern mit den oben beschriebenen besonderen Lern- und Lebenserschwernissen initiiert werden. Den Einrichtungen wird ermöglicht, für die unter Ziffer V genannten Aufgaben über den gesetzlich verbindlichen Personalschlüssel hinaus zusätzliches Personal einzustellen.

Ziel der Vorhaben ist es, diese benachteiligten Kinder durch die Förderung des zusätzlichen Personals in den ausgewählten Kindertageseinrichtungen bei der Überwindung ihrer individuellen Lern-, Leistungs- und Entwicklungsbeeinträchtigungen zu unterstützen und dadurch gleiche Bildungschancen zu ermöglichen. Die Kinder sollen durch systematische professionelle Begleitung in der kindlichen Entwicklung gestärkt werden bzw. geeignete Bewältigungsstrategien erlernen, damit sie die Erschwernisse überwinden und somit ihren weiteren Bildungsweg erfolgreich gestalten können. Neben den unmittelbar in den Fokus genommenen Kindern profitieren letztendlich alle Kinder dieser Kindertageseinrichtung.

Gefördert werden ausschließlich die Personalausgaben für eine zusätzliche Fachkraft im Umfang von höchstens 30 Wochenstunden je Einrichtung.

Eine ergänzende Förderung für Kindertageseinrichtungen, die bereits auf Grundlage der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen Teilnahmewettbewerb zu Vorhaben für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen (KINDER STÄRKEN 2.0) vom 19. Mai 2022 (SächsABl. 639) gefördert werden, ist nicht zulässig.

Es werden bis zu 95 Prozent der förderfähigen Ausgaben als Projektförderung und in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderung erfolgt als Personalkostenpauschale je Personaleinsatzmonat.

Die Förderung soll in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zunächst über einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten (drei Jahre) erfolgen. Es ist geplant, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums, d. h. spätestens im dritten Förderjahr einen Folgeaufruf zu veröffentlichen. Die bereits in der Förderung befindlichen Kindertageseinrichtungen können nach Antragstellung dann weitergefördert werden, wenn der Bedarf weiterhin besteht. Je nach Umfang der verfügbaren Haushaltsmittel können jedoch auch neue Kindertageseinrichtungen in die Förderung aufgenommen werden.

III. Zielgruppe der Vorhaben

Die Zielgruppe der Vorhaben sind Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen in Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen.

IV. Anforderungen an die Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger sind freie und kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Aufgaben und Anforderungen an die Qualifikation des zusätzlichen Personals

Die zusätzlichen Personen, die in den ausgewählten Kindertageseinrichtungen zum Einsatz kommen, müssen lebenslagensensibel und an den individuellen Bedürfnissen des Kindes orientiert die Risiken und Folgen sozialer Benachteiligung erkennen können und kompensatorisch, präventiv und teilweise intervenierend bewältigen. Sie fördern die Chancengleichheit sowie den Zugang von Kindern zu Bildungs- und Gesundheitskompetenz und stärken sie im Hinblick auf ein gesundes Aufwachsen. Die zusätzlichen Personen übernehmen mit ihrer spezifischen sozial- bzw. elementarpädagogischen Fachlichkeit und Perspektive dort insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie ermitteln in enger Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung und den bereits in der Kindertageseinrichtung tätigen pädagogischen Fachkräften bei den „betroffenen“ Kindern und deren Familien den konkreten Hilfe- und Unterstützungsbedarf (worin liegen die Ursachen für die Erschwernisse, was brauchen diese Kinder, wo kann die Unterstützung ansetzen) zum Beispiel durch (Eltern-)Gespräche, gezielte Beobachtung und Dokumentation.
- Darauf aufbauend werden gemeinsam mit der Einrichtungsleitung und den bereits in der Kindertageseinrichtung tätigen pädagogischen Fachkräften die für das Aufwachsen und die Entwicklung dieser Kinder förderlichen und spezifisch notwendigen Angebote und Unterstützungsmaßnahmen entwickelt und umgesetzt, indem zum Beispiel geeignete Lernsituationen geschaffen, Bildungsanregungen gegeben oder besondere Materialien bereitgestellt werden. Die Angebote und Maßnahmen sollen regelmäßig gemeinsam reflektiert werden.
- Sofern auch die Eltern in die Arbeit einbezogen werden sollen, werden diesen geeignete Unterstützungs- und Beratungsangebote unterbreitet. In zusätzlichen, vertieften Entwicklungsgesprächen wird mit den Eltern gemeinsam über Maßnahmen beraten, die zusätzlich zur Kindertageseinrichtung im häuslichen/privaten Umfeld stattfinden

sollen. Zudem sollen die Eltern über die im Sozialraum vorhandenen Beratungsleistungen, Hilfen und Angebote zu Bildungs- und Erziehungsthemen für Familien informiert werden.

- Sie aktivieren, unterstützen und verstärken die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Eltern, indem sie zum Beispiel geeignete Formen für eine auf die besonderen Bedürfnisse der Eltern zielende Zusammenarbeit bzw. thematisch orientierte Elternarbeit entwickeln. Sie übernehmen eine verantwortliche Rolle für die Steuerung der Kommunikationsprozesse.
- Sie unterstützen die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder und bilden die Fachkräfte inhaltlich und methodisch fort. Die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen erlangen somit die erforderlichen Kompetenzen, die auch nach Beendigung der Förderung in der Kindertageseinrichtung tragfähig sind.
- Sie bauen Netzwerke auf mit anderen Professionen und Angeboten im sozialräumlichen Umfeld (zum Beispiel sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Therapeuten, Ärzte, Ämter), die für die besonderen Bedarfe der Kinder und ihrer Eltern tätig werden sollen, verstetigen diese und tragen damit zur Nachhaltigkeit der Förderung bei.
- Sie unterbreiten dem Team der Kita Anregungen für weiterführende Gestaltungsimpulse pädagogischer Prozesse oder struktureller Entwicklungen, begleiten das Team bei herausfordernden Situationen mit Kindern und Familien sowie unterstützen bei der Erarbeitung konzeptioneller Handlungsperspektiven für Themen, die im Zusammenhang mit der chancengerechten Bildung, Begleitung und Förderung von Kindern und Familien stehen.

Die zentrale Tätigkeit der geförderten zusätzlichen Fachkräfte bezieht sich auf die Kinder, deren Eltern, damit zusammenhängend auch auf die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und auf Kooperationen mit relevanten externen Partnern und Diensten.

Die genannten Aufgaben ersetzen keine Aufgaben und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe entsprechend den sozialrechtlichen Vorschriften stehen.

Das zusätzliche Personal in den Kindertageseinrichtungen wird durch eine Koordinierungs- und Beratungsstelle (KBS), die nach Ziffer II Buchstabe D Nummer 1.2 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021 – 2027 gefördert wird, fachlich begleitet und unterstützt. Wichtig ist daher eine kontinuierliche und intensive Kooperation. Hierzu ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen, die der Träger für Prüzzwecke vorzuhalten hat.

Ergänzend zu der Kooperationsvereinbarung soll eine standortbezogene und prozessorientierte Ziel- und Maßnahmevereinbarung zwischen Träger, Kita und KBS geschlossen werden. Bestandteile der Zusammenarbeit sind insbesondere

- mindestens einmal im Jahr eine gemeinsame standortbezogene Besprechung mit der KBS, einer Vertretung des Trägers, der Leitung und ggf. einer Vertretung des Teams,
- regelmäßige, dem Bedarf entsprechende standortspezifische Beratungen sowie
- die Teilnahme an Reflexionsgruppen, Netzwerktreffen und weiteren Fachveranstaltungen.

Die Veranstaltungen werden von der Koordinierungs- und Beratungsstelle organisiert und sind durch das zusätzliche Personal wahrzunehmen.

Das zusätzliche Personal soll über eine der in Anlage 1 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021 – 2027 aufgeführten Berufsqualifikationen verfügen.

2. Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen

Es muss sich um Kindertageseinrichtungen handeln, in denen ein besonders hoher Anteil von Kindern mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen betreut wird. Eine Mindestanzahl von betreuten Kindern je Einrichtung wird nicht festgelegt. Die Aufnahme in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist keine Fördervoraussetzung.

Die Auswahl der Kindertageseinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung von sozialraumbezogenen (siehe Buchstabe a) und auf die jeweilige Einrichtung bezogenen Kriterien (siehe Buchstabe b) in der unter Ziffer VIII dargelegten Gewichtung. Daraus wird die Rangfolge der Förderbedürftigkeit der interessierten Einrichtungen gebildet.

Nachfolgend sind die Angaben benannt, die für die Ermittlung dieser Kriterien benötigten werden. Zudem ist benannt, durch wen die Daten im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens anzugeben sind.

Welche Daten sind anzugeben?		Wer muss die Daten eintragen?
Anzugeben unabhängig von der Art der Kindertageseinrichtung (A1-A5)		
A1	Anzahl aufgenommener Kinder in der Einrichtung (aktuell, d. h. zum Zeitpunkt der Abgabe der Interessenbekundung)	Kindertageseinrichtung
A2	Anzahl Kinder in der Einrichtung gemäß den Angaben zur Statistik nach §§ 98 ff. SGB VIII zum Erhebungstermin 1. März 2023	Kindertageseinrichtung
A3	Anzahl Kinder, in deren Familie nicht vorrangig deutsch gesprochen wird, gemäß den Angaben zur Statistik nach §§ 98 ff. SGB VIII zum Erhebungstermin 1. März 2023	Kindertageseinrichtung
A4	Anzahl von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 5 Satz 2 SächsKitaG in der Einrichtung (aktuell, d. h. zum Zeitpunkt der Abgabe der Interessenbekundung)	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
A5	Anzahl von Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SächsKitaG abgesenkt wird, in der Einrichtung (aktuell, d. h. zum Zeitpunkt der Abgabe der Interessenbekundung)	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Anzugeben für die Kindertageseinrichtungen, in denen <u>nicht ausschließlich</u> Kinder im schulpflichtigen Alter betreut werden (A6 bis A7-H)		
A6	<u>für Kitas MIT Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Kita ohne Hort, Kitas mit Hort):</u> Anzahl untersuchter Kinder bei den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022) durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (diese Daten liegen einrichtungsbezogen bei dem zuständigen Gesundheitsamt vor und können dort erfragt werden)
A7	<u>für Kitas MIT Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Kita ohne Hort, Kitas mit Hort):</u> Anzahl untersuchter Kinder mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022) durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (diese Daten liegen einrichtungsbezogen bei dem zuständigen Gesundheitsamt vor und können dort erfragt werden)
A7-H	<u>Hilfskriterium für Kitas OHNE Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Kinderkrippe, Kitas ohne Hort, Kitas mit Hort):</u>	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (diese Daten wurden

	Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022) durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG, im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in Prozent	im Vorfeld vom SMK zur Verfügung gestellt [Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen über SMS])
Anzugeben für die Kindertageseinrichtungen, in denen <u>ausschließlich</u> Kinder im schulpflichtigen Alter betreut werden (A8)		
A8	<u>ausschließlich für „reine“ Horte:</u> Anteil Kinder mit Befund „Sprache/Sprechen“ bei der im Schuljahr 2021/2022 durchgeführten Schulaufnahmeuntersuchung im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in Prozent	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (diese Daten wurden im Vorfeld vom SMK zur Verfügung gestellt [Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen über SMS]),
Sozialraumbezogenes Kriterium unabhängig von der Art der Kindertageseinrichtung (A9)		
A9	Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II an Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in der Gemeinde oder, wenn verfügbar, im Ortsteil, in Prozent	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (diese Daten wurden im Vorfeld vom SMK zur Verfügung gestellt [Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen], die kreisfreien Städte verwenden eigene ortsteilbezogene Daten)

Aus den vorgenannten Angaben werden die nachfolgend genannten Kriterien ermittelt oder übernommen:

(a) Sozialraumbezogenes Kriterium:

- der Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S.2328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in der Gemeinde oder, wenn verfügbar, im Ortsteil (→ entspricht A9).

(b) Einrichtungsbezogene Kriterien:

- der Anteil von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an aufgenommenen Kindern gesamt in der Einrichtung (→ entspricht A4 aus A1),
- der Anteil von Kindern, in deren Familie nicht vorrangig deutsch gesprochen wird gemäß den Angaben zur Statistik nach §§ 98 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an den Kindern gesamt in der Einrichtung (→ entspricht A3 aus A2); Hinweis: Sollte die Einrichtung erst nach dem letzten Stichtag zur Erhebung, dem 1. März 2023, eröffnet worden sein, sind hilfsweise die aktuellen Daten einzusetzen und vom Jugendamt zu bestätigen),
- der Anteil von Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen abgesenkt wird, an Kindern gesamt in der Einrichtung (→ entspricht A5 aus A1),

- für Kitas MIT Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG: der Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022) durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG an untersuchten Kindern den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022) gesamt in der Einrichtung (→ entspricht A7 aus A6),
- Hilfskriterium für Kitas OHNE Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG: Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit an untersuchten Kindern bei den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022) durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG, im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in Prozent (→ entspricht A7-H)
- ausschließlich für reine Horte: Anteil Kinder mit Befund „Sprache/Sprechen“ bei der im Schuljahr 2021/2022 durchgeführten Schulaufnahmeuntersuchung im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt (→ entspricht A8).

VI. Sonstige Hinweise zu den Förderbedingungen der ESF-Plus-Förderung

Die Bewilligungsstelle prüft die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge auf Basis der Rangfolge der Förderbedürftigkeit der interessierten Kindertageseinrichtungen unter Einbeziehung des SMK als Fachstelle. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Förderfähig sind nur Ausgaben und Kosten, die vorhabenbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Die Förderung erfolgt darüber hinaus nachrangig oder ergänzend zu nationaler Förderung.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Ausgabenpositionen ist die EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. S. 1723) zu beachten. Diese umfasst als Anlage 1 die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus“ (NBest-EU) sowie als Anlage 2 die Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF zu den „förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben und Kosten“ im Förderzeitraum 2021 – 2027 im Freistaat Sachsen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Erstattungsprinzip nach Mittelanforderung bis zur Höhe der nachgewiesenen tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie. Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.

Mitwirkung an der Evaluation der ESF-Förderung durch Teilnehmerdatenerfassung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, an der Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist. Als Teilnehmende im Sinne der ESF-Indikatoren werden die unmittelbar unterstützten Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen betrachtet. Zur Teilnehmerdatenerfassung wird den Zuwendungsempfängern eine Anleitung zur Verfügung gestellt. Der Träger muss konkrete Listen der für die Indikatorik gemeldeten Teilnehmenden für Prüfzwecke vorhalten.

VII. Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf (zweistufiges Verfahren) vorgesehen:

A. Interessenbekundungsverfahren

Der Träger der Kindertageseinrichtung

- gibt bis zum 17. März 2023 seine Interessensbekundung mittels SAB-Formblatt (SAB-Vordruck 61016-1 „Interessensbekundung zur Förderung im ESF-Programm „Kinder stärken 2.0“, Anlage zum Antrag „Kinder stärken 2.0“ (zusätzliche Fachkraft)“, zu finden

im Onlineportal der SAB unter <https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?short-name=sab61016-1&areashortname=sab> einschließlich der einrichtungsbezogenen Daten bei dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- ergänzt die benötigten Angaben zu den sozialraum- und einrichtungsbezogenen Kriterien,
- übernimmt die vollständigen Daten in eine vorgefertigte vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) zur Verfügung gestellten Tabelle,
- gibt die ausgefüllte Anlage 1 an den Träger der Kindertageseinrichtung zurück und
- sendet nach Eintragung der Daten aller Interesse bekundenden Kindertageseinrichtungen die Tabelle bis zum 19. April 2023 an das Sächsische Staatsministerium für Kultus.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus

- erstellt aus den Tabellen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe je ESF-Region: Übergangsregion (Dresden/Chemnitz) bzw. Stärker entwickelte Region (Leipzig) jeweils eine Gesamttabelle,
- ermittelt jeweils die Rangfolge der Kindertageseinrichtungen,
- filtert die Rangfolge nach den Zuständigkeitsbereichen (Landkreis oder Kreisfreie Stadt) der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
- gibt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 3. Mai 2023 eine Rückmeldung zur Rangfolge in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich (ohne Benennung der Detaildaten). Die SAB erhält davon eine Kopie.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- informiert alle Träger der Kindertageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich umgehend über den jeweiligen Rangfolgeplatz deren Kindertageseinrichtungen.

B. Antragsverfahren

Der Träger der Kindertageseinrichtung

- entscheidet über die Antragstellung bzw. stellt einen Antrag bei der Sächsischen Aufbaubank mit Angabe des o. g. SAB-Formblattes 61016-1 und Beifügung einer Kopie der Information des Jugendamtes bzgl. Rangfolge bis zum 31. Mai 2023. Danach eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- Die Antragstellung erfolgt über das Förderportal der SAB (<https://portal.sab.sachsen.de/login>).

Die Sächsische Aufbaubank

- prüft die Anträge und trifft die abschließende Förderentscheidung; die Bewilligung erfolgt entsprechend der Rangfolge und dem zur Verfügung stehenden Bewilligungskontingent.

Der früheste Vorhabenbeginn ist ab dem 1. Juli 2023 möglich. Der Bewilligungszeitraum endet unabhängig vom tatsächlichen Vorhabenbeginn am 30. Juni 2026.

Ein förderunschädlicher Beginn vor der Bewilligung ist gemäß Nummer 5.1 der EU-Rahmenrichtlinie nach dem Eingang des Antrags bei der Sächsischen Aufbaubank möglich. Der Antragsteller trägt jedoch das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

VIII. Auswahlprozess, Bewertungskriterien und deren Gewichtung

Die Auswahl der Vorhaben und Entscheidung über die Bewilligung wird durch die SAB auf der Grundlage der vom SMK nach einheitlichen Kriterien ermittelten Rangfolge (Bedarfsindex der Förderbedürftigkeit) der interessebekundenden Kindertageseinrichtungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorgenommen.

Zur Ermittlung der Rangfolge der interessebekundenden Kindertageseinrichtungen erfolgt unter nachstehender Gewichtung der folgenden Indikatoren:

Indikator	Gewichtungsfaktor
Anteil Sozialgeldbezug U 15 (sozialraumbezogen Gemeinde/Ortsteil)	22,2 Prozent
Kitadaten sozialer Hintergrund Dieser Indikator wurde einrichtungsbezogen ermittelt aus den sozialen Merkmalen: - Anteil von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrags (Gewichtung 44,4 Prozent), - Anteil Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird“ (Gewichtung 11,1 Prozent) und - Anteil an Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag abgesenkt wird“ (Gewichtung 44,4 Prozent).	55,5 Prozent
Kitadaten Sprache Entweder - Kitas MIT Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG: Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022) durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG an untersuchten Kindern gesamt in der Einrichtung, oder - Kitas OHNE Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Hilfskriterium): Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022) durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG, im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, oder - „reine“ Horte: Anteil von Kindern mit Befund „Sprache/Sprechen“ bei der im Schuljahr 2021/2022 durchgeführten Schulaufnahmeuntersuchung im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt.	22,2 Prozent

Dresden, den 2. Februar 2023

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
gez.
Fohmann
Referatsleiter